## S.13.01 — Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme (bester Schätzwert — Lebensversicherung)

## Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Teil von Anhang II bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Auf diesem Meldebogen sind ausschließlich Informationen mit Bezug auf beste Schätzwerte zu übermitteln. Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Die Verwendung von Cashflow-Projektionen, beispielsweise zentralen Szenarios, ist zulässig, da keine exakte Übereinstimmung mit dem berechneten besten Schätzwert erzielt werden muss. Unternehmen können bei der Ermittlung künftiger Überschussbeteiligungen unterschiedliche Ansätze verfolgen, z. B. Verwendung des Szenarios des Gewissheitsäquivalents oder eines Durchschnitts für alle betrachteten Szenarien. Wenn sich bestimmte künftige Zahlungsströme, beispielsweise gemeinsame künftige Überschussbeteiligungen, nur schwer prognostizieren lassen, muss das Unternehmen den Zahlungsstrom übermitteln, den es bei der Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde legt. Ein weiteres Beispiel für eine komplexe Projektion sind Rückversicherungsverträge, die mehrere Geschäftsbereiche abdecken. In diesem Fall sollte die Allokation der Zahlungsströme aus Rückversicherungsverträgen nach Geschäftsbereichen dem Ansatz zur Entflechtung der aus Versicherungen einforderbaren Beträge nach Geschäftsbereichen entsprechen.

Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind keine Informationen zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
C0011/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künf- tige Zahlungsströme, Versiche- rung mit Überschussbetei- ligung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige garan- tierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Versicherung mit Überschussbeteiligung".
C0015/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künf- tige Zahlungsströme, Versiche- rung mit Überschussbetei- ligung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Über- schussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, Versicherung mit Überschussbeteiligung.
C0020/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künf- tige Zahlungsströme, Versiche- rung mit Überschussbetei- ligung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Aufwen- dungen und sonstige Zah- lungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Versicherung mit Überschussbeteiligung".  Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0030/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Versicherung mit Überschussbeteiligung".
C0040/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Versicherung mit Überschussbeteiligung".



	ELEMENT	HINWEISE
C0045/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsströme — Gesamt- höhe der einforderbaren Be- träge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0051/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künf- tige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versiche- rung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige garan- tierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Index- und fondsgebundene Versicherung".
C0055/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künf- tige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versiche- rung (brutto), Zahlungs- abflüsse — Überschussbetei- ligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Index- und fondsgebundene Versicherung".
C0060/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Index- und fondsgebundene Versicherung".  Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0070/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Index- und fondsgebundene Versicherung".



	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Index- und fondsgebundene Versicherung".
C0085/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforder- baren Beträge aus Rückver- sicherungen (nach der Anpas- sung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0091/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Lebens- versicherung (brutto), Zah- lungsabflüsse — künftige ga- rantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Sonstige Lebensversicherung".
C0095/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Lebens- versicherung (brutto), Zah- lungsabflüsse — Überschuss- beteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Sonstige Lebensversicherung (brutto)".
C0100/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Lebens- versicherung (brutto), Zah- lungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Sonstige Lebensversicherung".  Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0110/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Lebens- versicherung (brutto), Zah- lungszuflüsse — künftige Prä- mien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Sonstige Lebensversicherung".



	ELEMENT	HINWEISE
C0120/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Lebens- versicherung (brutto), Zah- lungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Sonstige Lebensversicherung".
C0125/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, "Sonstige Lebens- versicherung (brutto)", Zah- lungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach An- passung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0131/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige garan- tierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen".  Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0135/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Über- schussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto)".
C0140/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Aufwen- dungen und sonstige Zah- lungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen".  Nicht einzubeziehen sind innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.



	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto), Zahlungs- zuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen".
C0160/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto), Zahlungs- zuflüsse — sonstige Zah- lungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme aufzuführen, die nicht den künftigen Prämien zugerechnet werden, auch Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen".
C0165/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, "Renten aus Nichtlebensversicherungsver- trägen (brutto)", Zahlungs- ströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0171/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft".
C0175/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligun- gen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft".
C0180/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft".



	ELEMENT	HINWEISE
		Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungs- abflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0190/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft".
C0200/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft".
C0205/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, "in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto)", Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforder- baren Beträge aus Rückver- sicherungen (nach der Anpas- sung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0211/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenversiche- rung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige garan- tierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierte Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenversicherung".
C0215/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenversiche- rung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Über- schussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenversicherung (brutto)".
C0220/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenversiche- rung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Aufwen- dungen und sonstige Zah- lungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Krankenversicherung".



	ELEMENT	HINWEISE
C0230/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenversiche- rung (brutto), Zahlungs- zuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenversicherung".
C0240/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenversiche- rung (brutto), Zahlungs- zuflüsse — sonstige Zah- lungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Krankenversicherung".
C0245/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, "Krankenver- sicherung (brutto)", Zahlungs- ströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0251/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenrückver- sicherung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige garan- tierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierte Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenrückversicherung".
C0255/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenrückver- sicherung (brutto), Zahlungs- abflüsse — künftige Über- schussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenrückversicherung".
C0260/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, sonstige Kran- kenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Krankenrückversicherung".  Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.



	ELEMENT	HINWEISE
C0270/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenrückver- sicherung (brutto), Zahlungs- zuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, "Krankenrückversicherung".
C0280/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Krankenrückver- sicherung (brutto), Zahlungs- zuflüsse — sonstige Zah- lungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, "Krankenrückversicherung".
C0285/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, "Krankenrückver- sicherung (brutto)", Zahlungs- ströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für Versicherungsverpflichtungen aus der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0290/R0010- R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zah- lungsströme, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebener Krankenversicherung für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.  Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.